Gemeinde Langfurth Landkreis Ansbach



### der Gemeinde Langfurth (BGS-EWS) Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

vom

09. Juni 2015

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Langfurth folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

## Beitragserhebung

der Herstellung die für ihres Aufwandes Deckung Die Gemeinde erhebt zur Deckung Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

## Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, befestigte Flächen, die Grundstücke und Grundstücke erhoben sowie für wenn

- (1) für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht
- (2) sie auch aufgrund einer Sondervereinbarung an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

## Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## Beitragsmaßstab

- Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten (1)
- bei bebauten Grundstücken auf das 5,0-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
- bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- ausgebaut sind. Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln (Gebäudegrundrissmaße abgerundet auf volle 10 cm). Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie darunter liegenden Geschosses angesetzt. Bei Dachgeschossen, die nur teilweise berechnet. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. Gebäudefluchtlinie hinausragen. (2)
- Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1, Alternative 1. (3)
- die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere (4)
- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,

- die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Fall des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung der Geschossflächenvergrößerung für errechnende zusätzliche Grundstücksfläche, im Fall
- Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die im Fall der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, wird der Beitrag nach Abzug der nach Abs. 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

## Beitragssatz

- Der Beitrag beträgt
- 3 86′0 pro m² Grundstücksfläche a)
- 9,05 €. pro m2 Geschossfläche (q
- (2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

### Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## Beitragsablösung

Der Ein dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. Der Beitrag kann vor

# Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinn des § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund

- liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend. (2)
- Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht. (3)

## Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Grundgebühren und Einleitungsgebühren.

## Grundgebühr

- berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss oder der Die Grundgebühr wird nach dem Nenndurchfluss oder nach dem Dauerdurchfluss (Q<sub>3</sub>) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses oder des Dauerdurchflusses der einzelnen Wasserzähler Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu (1)
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

30,00€/1
6 m <sup>3</sup> /h
über

ahr ahr,

bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

24,00 € / Jahr 30,00 € / Jahr . 10 m<sup>3</sup>/h 10 m<sup>3</sup>/h bis über

## Einleitungsgebühr

- der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Die Einleitungsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 1,51 € pro Kubikmeter Abwasser. (1)
- (2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage (z. B. Privatbrunnen, Regenwasserzisternen etc.)

verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 3 Grundstück dem ant der nachweislich abzüglich zugeführten Wassermengen ausgeschlossen ist.

durch geeichte plombierte Wasserzähler, die der Gebührenpflichtige auf seinem Grundstück und auf seine Kosten einbaut und unterhält, festgestellt. Die Einbaustelle Grundstücksversorgungsanlage zu gewähren und die Überprüfung und die Ablesung der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtungen bezogenen Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Die Wassermengen aus sonstigen Anlagen werden eines solchen Wasserzählers wird im Benehmen mit den Gebührenpflichtigen durch die Gemeinde bestimmt. Den Beauftragten der Gemeinde ist der Zutritt zu der Messeinrichtung während der üblichen Geschäfts- und Dienstzeiten zu gestatten.

jedes Stück Großvieh eine Wassermenge von 16 m³/Jahr, die der Entwässerungsanlage Gebührenpflichtigen. Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung gilt für nicht zugeführt wird, als nachgewiesen. Maßgebend ist die am 01. Januar des Jahres gehaltene Viehzahl. Der Nachweis für das laufende Jahr ist spätestens bis zum 31.12. des Jahres vorzulegen. Mit Einwilligung des Viehalters kann auf das Ergebnis der letzten allgemeinen Viehzählung zurückgegriffen werden, sofern nicht nachgewiesen wird, dass es von der im Vorjahr durchschnittlichen gehaltenen Viehzahl abweicht. Die Viehzählung darf nicht länger als zwei Jahre vor der jeweiligen Abrechnung (§ 15) stattgefunden haben. Soweit in landwirtschaftlichen Betrieben Wasser aus Eigengewinnungsanlagen für Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem die Viehtränke verwendet wird, kann dafür kein pauschaler Viehverbrauch nach den Regelungen dieses Absatzes in Abzug gebracht werden.

Die Wassermengen werden durch Wasserzähler ermittelt. Sie sind von der Gemeinde zu schätzen, wenn

- ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
- der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
- sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt oder
- entgegen den Bestimmungen der Wasserabgabesatzung WAS (Benutzungszwang) aus Eigenanlagen Wasser bezogen wird oder
- die in Abs. 2 festgelegte pauschale Abzugsmenge für Großviehhaltung offensichtlich zu unkorrekten Ergebnissen führt und der Abzug bewirkt, dass der Wasserverbrauch unter 30 m³ pro Person und Jahr sinkt.
- (3) Vom Abzug nach Abs. 2 sind ausgeschlossen
- a) Wassermengen bis zu 12 m³ jährlich,
- b) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
- das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.
- Einer nach Abs. 2 vorzunehmenden Schätzung wird stets eine Wassermenge von 30 m³ jährlich je Person, die dort gemeldet bzw. tatsächlich wohnhaft ist, in Ansatz gebracht. (4)

Zeiten von 6 Monaten und mehr werden mit der vollen Gebühr berechnet. Bei Zeiten bis zu 6 Monaten wird die halbe Gebühr in Ansatz gebracht. Diese Schätzung gilt nicht für Gewerbebetriebe. Für die Gewerbebetriebe wird jeweils von der Gemeinde eine geeignete Schätzung vorgenommen.

## Gebührenzuschläge

verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als Für Abwässer, deren Beseitigung einschließlich der Klärschlammbeseitigung Kosten 30 v. H. übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Einleitungsgebühr erhoben.

## Entstehen der Gebührenschuld

- die .⊑ von Abwasser Einleitung jeder mit (1) Die Einleitungsgebühr entsteht Entwässerungseinrichtung.
- betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Die Grundgebührenschuld entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschuld neu. (2)

## Gebührenschuldner

- im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Grundstücks dinglich Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des (1) Gebührenschuldner ist, wer berechtigt ist.
- (2) Gebührenschuldner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner

## Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) Die Einleitung wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Einleitungsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlung unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

### § 15

# Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

### § 16

## Übergangsregelung

- (1) Beitragstatbestände, die von vorangegangenen Satzungen erfasst werden sollten, werden als abgeschlossen behandelt, soweit bestandskräftige Veranlagungen vorliegen.
- (2) Wurden solche Beitragstatbestände nach den o. g. Satzungen nicht oder nicht vollständig veranlagt oder sind Beitragstatbestände noch nicht bestandskräftig, bemisst sich der Beitrag nach den Regelungen der vorliegenden Satzung.

### \$ 17

## Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.06.2005, zuletzt geändert mit Satzung vom 08.11.2011 außer Kraft.

Langfurth, den 09.06.2015





Miosga 1. Bürgermeister

### Impressum

verantwortlich.

### Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Langfurth

Das Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Langfurtherscheint monatlich und wird kostenlos an alle erreichbaren Haushalte des Gemeindegebietes verteilt. Die Gemeinde behält sich das Recht vor, aus Platzgründen die Texte sinngemäß zu kürzen. Ebenfalls ist die Gemeinde nicht für die Richtigkeit der Textinhalte von Vereinen und Verbänden

- Herausgeber und verantwortlich für den amtlichen Teil:
  Der Erste Bürgermeister der Gemeinde Langfurth, Klaus Miosga,
  Hauptstraße 38, 91731 Langfurth, oder Vertreter im Amt
- Druck und Verlag:
  Druckerei Andreas Kögler, Gleiwitzer Str. 11, 91550 Dinkelsbühl